

Amtsblatt der Stadt Brühl



30. Jahrgang

Ausgabetag: 24.04.2014

Nummer: 10

Seite

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und für die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl, die Kommunalwahl (Kreistag und Rat) die Integrationsratswahl

80 - 83

Bekanntmachung der Europawahl, der Kommunalwahl und der Integrationsratswahl am 25.05.2014 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

84 - 86

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



**Bekanntmachung
über das
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die
Erteilung von Wahlscheinen
für die**

Europawahl, die Kommunalwahl (Kreistag und Rat) und die Integrationsratswahl

am 25. Mai 2014

In dieser Bekanntmachung wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Grundsätzlich ist immer auch die weibliche Form gemeint.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke der Stadt Brühl werden in der Zeit von **Montag, 5. Mai, bis Freitag, 9. Mai 2014**, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro, Rathausgalerie, Uhlstraße 2, 50321 Brühl, für Wahlberechtigte barrierefrei zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Melderegengesetzes NRW eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für jede Wahl jeweils einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann im oben genannten Zeitraum, spätestens am **9. Mai 2014 bis 14:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 4. Mai 2014 eine für die Europa- und die Kommunalwahl verbundene Wahlbenachrichtigung, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die

Wahlberechtigung besteht. Für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Brühl wird ebenfalls eine separate Wahlbenachrichtigung bis zum 4. Mai 2014 zugestellt.

Die Wahlbenachrichtigungen werden im Unterschied zu früheren Wahlen nicht im Postkartenformat versandt, sondern im Umschlag verschickt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die

Europawahl hat, kann an der Wahl im Rhein-Erft-Kreis,
Kommunalwahl an der Wahl in seinem Wahl- bzw. Stimmbezirk,
Integrationsratswahl an der Wahl in der Stadt Brühl

durch Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (bis zum 9. Mai 2014) versäumt hat,
- b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Stadt Brühl mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 24. Mai 2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein körperlich beeinträchtigter

Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

7. Derjenige, der einen Wahlschein beantragt, erhält folgende Unterlagen:

Für die Europawahl

- einen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Für die Kommunalwahl

- einen gelben Wahlschein, der sowohl für die Wahl des Kreistages als auch für die Wahl des Rates gilt,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Ratswahl,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für beide Stimmzettel,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Für die Integrationsratswahl

- einen orangenen Wahlschein,
- einen amtlichen orangenen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel, legt diesen in den passenden Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den jeweiligen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe für alle Wahlen separat versenden und so rechtzeitig an die angegebene Stelle senden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr (Kommunal- und Integrationsratswahl) bzw. 18:00 Uhr (Europawahl) eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brühl, den 17. April 2014

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Freytag'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Dieter Freytag
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Wahlbekanntmachung

In dieser Bekanntmachung wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Grundsätzlich ist immer auch die weibliche Form gemeint.

Am **25. Mai 2014** finden gleichzeitig folgende Wahlen statt:

1. Die Wahl zum **Europäischen Parlament** (Europawahl)
2. die Wahl zum **Kreistag** des Rhein-Erft-Kreises und die Wahl zum **Rat** der Stadt Brühl (Kommunalwahl)
3. die Wahl zum **Integrationsrat** der Stadt Brühl (Integrationsratswahl).

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Brühl ist in folgende 22 Wahl- und 26 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahl-/ Stimmbezirk	Lage	Wahllokal
1	Brühl-Ost, nördlicher Teil	Jugendkulturhaus PASSWORT CULTRA, Schildgesstraße 112
2	Brühl-Ost, südlicher Teil	Kindertagesstätte „An der alten Zuckerfabrik“, Sophie-Scholl-Straße 2
3	Brühl-Schwadorf	Kindertagesstätte Rasselbande e.V., Hermann-Faßbender-Straße 2
4	Brühl-Badorf	Bezirk 4.0: Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37
		Bezirk 4.1: Turnhalle der Stadt Brühl, Auf dem Gallberg 30
5	Brühl-Badorf	Bezirk 5.0: Gemeinschafts-Grundschule Badorf, Badorfer Straße 93
		Bezirk 5.1: Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37
6	Brühl-Pingsdorf	Kath. Grundschule Pingsdorf, Hüllenweg 5
7	Brühl-West 1	Altenzentrum Johannesstift, An der Ziegelei 1 - 5
8	Brühl-West 2	Max-Ernst-Gymnasium – Mensa, Rodderweg 66
9	Brühl-West 3	Bezirk 9.0: Max-Ernst-Gymnasium – Rodderweg 66
		Bezirk 9.1: Astrid-Lindgren-Schule, Rodderweg 93
10	Brühl-Heide	Pfarrheim Brühl-Heide, Bergstraße 35
11	Brühl-Kierberg 1	Barbara-Schule, Mühlenbach 65
12	Brühl-Kierberg 2	Melanchthon-Schule, Kaiserstraße 158
13	Brühl-Vochem 1	Kath. Grundschule Vochem, St. Albert-Straße 2
14	Brühl-Vochem 2	Kath. Grundschule Vochem, St. Albert-Straße 2
15	Brühl-Vochem 3	Kath. Grundschule Vochem, St. Albert-Straße 2
16	Brühl-Innenstadt 1	RWE-Gebäude, Auguste-Viktoria-Straße 1-19

17	Brühl-Innenstadt 2	Bezirk 17.0: Pestalozzi-Schule, Kölnstraße 85
		Bezirk 17.1: Senioren-Wohnheim „Wetterstein“, Kölnstraße 74
18	Brühl-Innenstadt 3	Amtsgericht, Balthasar-Neumann-Platz 3
19	Brühl-Innenstadt 4	Rathausgalerie, Uhlstraße 2
20	Brühl-Innenstadt 5	Martin-Luther-Schule, Bonnstraße 52
21	Brühl-Innenstadt 6	Clemens-August-Schule, Gebäude Ganztagschule, Clemens-August-Straße 33
22	Brühl-Innenstadt 7	Kindergarten „Auf der Pehle“, Auf der Pehle 27

Die Stimm- bzw. Wahlbezirke sind folgenden Kreiswahlbezirken zugeteilt:

Kreiswahlbezirk Nr.	Wahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
29	1, 2, 16 - 20	1.0, 2.0, 16.0, 17.0, 17.1, 18.0, 19.0, 20.0
30	3 – 7, 21, 22	3.0, 4.0, 4.1, 5.0, 5.1, 6.0, 7.0, 21.0, 22.0
31	8 – 15	8.0, 9.0, 9.1, 10.0, 11.0, 12.0, 13.0, 14.0, 15.0

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2013 bis 04.05.2014 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl und die Kommunalwahl am

Sonntag, 25. Mai 2014, 15:00 Uhr im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl,
zusammen. Der Weg zu den Briefwahlbüros ist ausgeschildert. Der Zugang zum Rathaus ist an diesem Tag aus veranstaltungstechnischen Gründen nur über den Treppenaufgang am hinteren Seiteneingang Franziskanerhof möglich. Körperlich eingeschränkte Personen melden sich am Haupteingang; ihnen wird ein barrierefreier Zugang ermöglicht.

Das Gesamtergebnis aus Urnen- und Briefwahl der Wahl zum Integrationsrat wird am
Montag, 26. Mai 2014, 10:00 Uhr, im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl,
in den Räumen des ehemaligen Kasinos im Dachgeschoss, Raum A 302, ermittelt.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis, ausländische Wahlberechtigte einen gültigen Identitätsausweis, zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit jeweils einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der Wähler hat bei allen Wahlen (Europawahl, Kreistagswahl, Stadtratswahl, Integrationsratswahl) jeweils nur eine Stimme. Auf jedem Stimmzettel kann nur ein Bewerber bzw. nur eine Liste in der Form gekennzeichnet werden, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

Europawahl	weiß
Kreistagswahl	grün
Stadtratswahl	blau
Integrationsratswahl	orange

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk erfolgt für die Europa-, Kreistags-, Stadtratswahl im Anschluss an die Wahlhandlung im Wahllokal, für die Integrationsratswahl am Montag nach der Wahl um 10:00 Uhr im Rathaus, Uhlstr. 3, Raum A 302. Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Die Gültigkeit der Wahlscheine bezieht sich auf folgende Wahlbezirke:

- Europawahl Gebiet des Rhein-Erft-Kreises,
- Kreistagswahl aufgedruckter Kreistagswahlbezirk 29, 30 oder 31,
- Stadtratswahl nur im aufgedruckten Wahlbezirk der Stadt Brühl
- Integrationsratswahl Gebiet der Stadt Brühl.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich die Unterlagen (für jede Wahl ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher Stimmzettelumschlag und ein amtlicher Wahlbriefumschlag) bei der Stadt Brühl besorgen. Briefwahlunterlagen können nur bis zum 23.05.2013, 18:00 Uhr beantragt werden.

Für jede Wahl ist jeweils ein gesonderter Wahlbrief abzusenden.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr (Kommunal- und Integrationsratswahl) bzw. 18.00 Uhr (Europawahl) eingeht. Briefe aus der Samstaglieferung der Briefkästen der Deutschen Post AG werden nicht mehr rechtzeitig zugestellt. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt sind.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Brühl, den 17. April 2014

Der Bürgermeister



Dieter Freytag
Wahlleiter